



1. Das Bauland wird als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind innerhalb des Geltungsbereiches Wohngebäude bis zu 2 Wohnungen. Gewerbebetriebe sind unzulässig.
2. Für das Baugebiet wird offene Bauweise festgesetzt.
3. Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig. Gewerbliche Garagen sind unzulässig.
4. Untergeordnete Nebenanlagen sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie dem Nutzungszweck der in dem allgemeinen Wohngebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen.
5. Als Mindestgröße der Baugrundstücke werden 600 qm festgesetzt.
6. Für die Abstandsregelung gilt Art. 6 der Bayer. Bauordnung.
7. Die Höhe der Einfriedung wird auf 1,10 m ab Oberkante Gehsteig festgesetzt. Die Sockelhöhe der Normalneinfriedung darf nicht mehr als 0,40 m betragen. Für notwendige Böschungsmauern darf die Mauerhöhe 1,10 m ab Oberkante Gehsteig nicht übersteigen. Hierauf noch aufgetragene Zuggitter dürfen eine maximale Höhe von 60 cm nicht übersteigen.
8. Alle Gebäudeanstriche sind in gedeckten Farben zu halten. Besonders grell leuchtende Farbanstriche sind unzulässig.
9. Die Sockelhöhe der Gebäude darf am Anschluß des Hangs auf der erdgeschossigen Seite nicht mehr als 0,60 m betragen. Die Traufhöhe auf der Unterschoßseite darf maximal nicht mehr als 5,75 m betragen. Soweit sich aus der Hangneigung eine größere Traufenhöhe ergibt, ist die Grundstücksfläche im Gebäudeanschluß aufzufüllen.
10. Treppel- und Kniestücke sind unzulässig. Die maximale Höhe abgehobener Traufen darf 0,35 m nicht übersteigen.

Hinweis: Für das Baugebiet ist die Stromversorgung z.Zt. nicht einwandfrei in jeder notwendigen Menge gesichert. Elektroheizungen sind deshalb grundsätzlich nicht möglich.

Gerolzhofen, im Februar 1973

Der Architekt:

PLANFERTIGER

Gerolzhofen, im Juli 1971

Arch. u. Ing. (grad.)

EUGEN WEIMANN

GEROLZHOFEN

Julius-Echter-Straße 15

DINGOLSHAUSEN

LANDKREIS : GEROLZHOFEN

BEBAUUNGSPLAN

„SCHLOSSTEIGE“

M. = 1:1000

Art der baulichen Nutzung: ALLGEMEINES WOHNGEBIET

Bauweise: OFFENE BAUWEISE

Der Bebauungsplan-Entwurf hat gem. § 2 Abs. 6 BBauG
vom 5. März 1973 bis 7. April 73 öffentl. ausgelegen.

Dincolshausen, den 14 APR 1973 197
..... (Bürgermeister)

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom Juli 1971
gem. §10 BBauG am 2. 11. 73 als Satzung beschlossen.
Dingelshausen den 12. 11. 1973

Der genehmigte Bebauungsplan liegt gem. § 12 BBauG
vom 2. 9. 1974 bis öffentl. ausgestellt werden.

Die Genehmigung und Auslegung ist am ... 4.9.1974
bekannt gemacht worden. Der Plan ist damit gem. §12
BBauG am ... 4.9.1974 rechtsverbindlich geworden.
Dingolshausen, den ... 4.9.1974

Genehmigungsvermerk ~~des Kreisbauamtes~~
Genehmigt mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt
vom 6. 8. 1974 Nr. 2 0 - 610 gemäß § 11 BBauG in Ver-
bindung mit der V. d. BauG. vom 23.10.1968, zuletzt in
der Fassung vom 1. 1. 1974 (VLBl. S. 650)

* geändert

Schweinfurt, 6. 8. 1974
Landratsamt

Beck, RD

Legende

Es gelten: a) Für die Festsetzungen:

Grenze des Geltungsbereiches

IN DIESEM VERFAHREN FESTZUSETZENDE BAULINIEN

Straßenbegrenzungslinie

Sichtwinkeldreiecke

vordere Baugrenze

seitliche und rückwärtige Baugrenze

Öffentliche Verkehrsfläche mit Angabe der
Straßenbreite

~~Fläche für Gemeinbedarf~~ Private Grünflächen

Fläche für Garagen, Pultdach mit Neigung 6-10°
oder Flachdach

Erdgeschossige Bauweise mit hangseitig ausgebautem Untergeschoß, flachgemeigtem Satteldach mit Dachneigung 22-28°

Bemessungsbreite von Straßen und Wegen

b) Für die Hinweise:

Bestehende Grundstücksgrenzen

Vorschlag für Teilung der Grundstücke

Grundstücksnummern

Vorhandene Wohngebäude

Vorhandene Nebengebäude

Hochspannungsleitung

Bereits ausgebaute Straßenfläche